

7865

AVG 1950; keine willkürliche Verweigerung der Wiederaufnahme eines Verwaltungsstrafverfahrens; kein Entzug des gesetzlichen Richters

Erk. v. 29. September 1976, B 375/75

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Nö. LReg. vom 27. November 1974, Z. III/2-3876 n-74, wurde der Bf. für schuldig erkannt, eine Übertretung des § 16 Abs. 2 Nö. NaturschutzG 1968, LGBI. 450/1968, (NschG) dadurch begangen zu haben, daß er am 6. Mai 1974 in der Schüttau auf einem dem Stift K gehörigen Grundstück eine LKW-Ladung Bauschutt abgelagert hat. Es wurde über ihn eine Geldstrafe von 5 000 S (im Nichteinbringungsfalle 14 Tage Arrest) verhängt; außerdem wurde er zur Entrichtung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens beider Instanzen von je 500 S verpflichtet.

Dieser Bescheid blieb unangefochten.

2. Mit einer am 20. Mai 1975 bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingelangten Eingabe beantragte der Bf. die Wiederaufnahme des Strafverfahrens mit der Begründung, daß er nach Zustellung der Aufforderung zum Erlag der Geldstrafe erfahren habe, „daß der Schuttabladeplatz nicht gegeben ist“; ihm sei dadurch bewußt geworden, daß die Naturschutzbehörde nur die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens nicht zuständig gewesen sei; zum Beweis seiner Behauptung legte er 4 Fotografien vor.

Diesem Antrag hat die Nö. LReg. mit Bescheid vom 12. August 1975, Z. III/2-3876/1 n-75, keine Folge gegeben. Sie hat das Vorbringen des Bf. dahin verstanden, daß er behaupte, er habe erst nach Zustellung der Aufforderung zum Erlag der Geldstrafe in Erfahrung gebracht, daß der Schuttabladeplatz „nicht genehmigt“ war und begründete ihre Abweisung des Wiederaufnahmeantrages damit, daß der Bf. bereits anlässlich der Ablagerung vom Anzeiger auf deren Unzulässigkeit aufmerksam gemacht worden sei und sich dann im erstinstanzlichen Verfahren, wenn auch mit untauglichen Argumenten, in dieser Richtung hin zu rechtfertigen, bzw. dafür guten Glauben geltend zu machen versucht habe; auf die Niederschrift vom 12. August 1974, aufgenommen vom Magistratischen Bezirksamt für den 22. Wiener Bezirk, wurde hingewiesen. Von einem Vorliegen neuer Tatsachen oder Beweismittel

i. S. des § 69 Abs. 1 lit. b AVG 1950 oder einer Unzuständigkeit der Naturschutzbehörde könne daher nicht die Rede sein.

3. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Verfassungsgerichtshofbeschwerde. Der Bf. behauptet, durch den angefochtenen Bescheid in seinen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter und auf Unversehrtheit des Eigentums verletzt worden zusein.

II. Der VfGH hat über die Beschwerde erwogen:

1. a) Das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz kann durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde nur dann verletzt werden, wenn der Bescheid auf einer dem Gleichheitsgebot widersprechenden Rechtsvorschrift beruht oder wenn die Behörde Willkür geübt hat.

b) Daß die im angefochtenen Bescheid angewendeten Rechtsvorschriften wegen Verstoßes gegen das auch den Gesetzgeber bindende Gleichheitsgebot verfassungswidrig wären, wird vom Bf. nicht behauptet. Auch sonst sind im Verfahren Anhaltspunkte dafür nicht hervorgekommen.

c) Der Bf. behauptet aber, daß die bel. Beh. willkürlich vorgegangen sei. Die bel. Beh. habe den Ausdruck „daß der Schuttabladeplatz nicht gegeben ist“ richtig dahin gewürdigt, daß es heißen sollte, daß der Schuttabladeplatz genehmigt sei; daraus ergebe sich auch der Vorwurf, daß die bel. Beh. für das Verwaltungsstrafverfahren nicht zuständig gewesen sei. Damit setze sich aber die bel. Beh. überhaupt nicht auseinander. Sie sei nicht bemüht gewesen, ein ordentliches Verfahren durchzuführen, der angefochtene Bescheid sei ohne Anhörung der Parteien, ohne Akteneinsicht und ohne Stellungnahme zu den vorgebrachten Beweismitteln ergangen.

Es ist nicht richtig, daß die bel. Beh. angenommen hat, der Bf. behaupte in seinem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, er habe nach der Zustellung der Aufforderung zum Erlag der Geldstrafe erfahren, daß der Schuttabladeplatz genehmigt sei. Die bel. Beh. hat vielmehr das Vorbringen des Bf. dahin verstanden, daß er erst zu diesem Zeitpunkt erfahren habe, daß der Schuttabladeplatz „nicht genehmigt“ sei, und hat dem im angefochtenen Bescheid entgegengehalten, daß dieses Vorbringen nicht neu sei. Sie hat also einen Schreibfehler („gegeben“ statt richtig „genehmigt“) angenommen. Dies entsprach durchaus dem Sinn des Vorbringens des Bf. und bedeutet keine Willkür. Es ist auch die Annahme der bel. Beh. nicht willkürlich, daß diesbezüglich keine neuen Tatsachen oder Beweismittel hervorgekommen seien, die im Verwaltungsstrafverfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten, da der Bf. auf die Unzulässigkeit der

Schuttablagerung schon vom Anzeiger aufmerksam gemacht worden sei, der die Schuttablagerung beobachtet hat.

Wenn der Bf. mit der Beschwerde eine Bestätigung der Stadtgemeinde K vom 5. Juni 1975 vorlegt, wonach das Gebiet der Schütttau als Industriegebiet gewidmet ist, tut dies unbeschadet der Frage, ob das Vorliegen dieser Bestätigung überhaupt von rechtlicher Bedeutung gewesen wäre, schon deswegen keine Willkür der bel. Beh. dar, weil diese Bestätigung der bel. Beh. im Verwaltungsverfahren nicht vorgelegt worden ist.

d) Der Bf. ist also durch den angefochtenen Bescheid in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz nicht verletzt worden.

2. a) Nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH wird das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde verletzt, wenn die Behörde eine ihr gesetzlich nicht zukommende Zuständigkeit in Anspruch nimmt oder in gesetzwidriger Weise ihre Zuständigkeit ablehnt.

b) Daß die bel. Beh. nach § 69 Abs. 4 AVG 1950 zur Erlassung des angefochtenen Bescheides zuständig war, ist offenkundig.

In der Beschwerde wird auch nur vorgebracht, daß die Naturschutzbehörde nach dem NschG Tathandlungen auf Industriegebiet nicht bestrafen dürfe; dieses Vorbringen richtet sich aber nicht gegen die Zuständigkeit der bel. Beh. zur Erlassung des angefochtenen Bescheides, sondern gegen deren Zuständigkeit zur Erlassung des Verwaltungsstrafbescheides.

Nun hat allerdings der VfGH wiederholt ausgesprochen, daß im Zweifelsfalle den Anträgen einer Partei, die sie zur Wahrung ihrer Rechte stellt, nicht ein Inhalt beigemessen werden darf, der ihr die Rechtsverteidigungsmöglichkeit nimmt; wenn der Partei durch eine solche Deutung eine Sachentscheidung verweigert wird, wird sie ihrem gesetzlichen Richter entzogen (vgl. Slg. 3438/1958, 3517/1959, 6156/1970 und 7684/1975).

Ein solcher Fall liegt aber hier nicht vor. Die bel. Beh. hat nicht etwa den Antrag des Bf. auf Wiederaufnahme des Verfahrens zurückgewiesen und ihm dadurch eine Sachentscheidung verweigert, sondern sie hat über diesen Antrag meritorisch entschieden und diesen abgewiesen.

c) Der Bf. ist daher durch den angefochtenen Bescheid auch nicht in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt worden.

3. Mit dem angefochtenen Bescheid wird ein Antrag des Bf. auf Wiederaufnahme des Verfahrens abgelehnt. Dieser Bescheid ist also rein verfahrensrechtlicher Natur. Nach der ständigen Rechtsprechung des

VfGH wird durch einen solchen Bescheid in das Eigentum nicht eingegriffen (vgl. aus jüngerer Zeit Slg. 7555/1975).

Der Bf. ist also durch den angefochtenen Bescheid auch nicht in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unversehrtheit des Eigentums verletzt worden.

4. Im Verfahren ist auch nicht die Verletzung eines anderen dem Bf. verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes durch den angefochtenen Bescheid hervorgekommen. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

7866

Einkommensteuer; Nachforderung gemäß § 59 Abs. 2 EStG 1972 (§ 48 Abs. 2 EStG 1967)

Erk. v. 29. September 1976, B 406, 407/75

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Der Bf. hat im Jahre 1969 bei der Bausparkasse der österreichischen Sparkassen einen Bausparvertrag abgeschlossen und sich verpflichtet, vom Jänner 1970 an eine monatliche Ansparrate von 450 S zu entrichten. Das Finanzamt für den III. und XI. Bezirk in W hat für die Jahre 1970 und 1971 je 5 400 S als Sonderausgaben bei der Eintragung des steuerfrei bleibenden Betrages auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt.

Am 24. April 1972 setzte die Bausparkasse das Finanzamt in Kenntnis, daß der Bausparvertrag gekündigt und das Guthaben zurückgezahlt worden sei. Der Bf. teilte dem Finanzamt mit, daß er mit Wirkung vom 1. Mai 1972 gekündigt und die zurückgezahlten Bausparverträge zum Ankauf von Möbeln sowie zum persönlichen Bedarf verwendet habe.

a) Für das Jahr 1970 hat das Finanzamt mit Bescheid vom 14. Juli 1975 den Betrag von 4 087 S mit der Begründung nachgefordert, daß der Bausparvertrag gekündigt und der zurückerhaltene Betrag nicht widmungsgemäß verwendet worden sei. Der Bf. hat dagegen berufen. Er machte geltend, daß bei Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nicht berücksichtigt worden seien: An Werbungskosten die ihm in Erfüllung der Dienstpflicht nach § 24 Abs. 1 der Dienstpragmatik